



INFORMATIONSBROSCHÜRE SCHUTZSTATUS S

Informationen zur Unterbringung, Betreuung und Integration für die schutzsuchenden Personen aus der Ukraine im Kanton Zug

Version vom 01. August 2024



Inhaltsverzeichnis

Begrüßung	5
1. Registrierung beim Bund	5
1.1. Schutzstatus S	5
2. Sozialhilfe und Erwerbseinkommen	6
2.1. Recht auf Unterstützung / Unterstützung beantragen	6
2.2. Pflichten / Grundsätze bei Sozialhilfebezug	6
2.3. Bedarf	7
2.3.1. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)	7
2.3.2. Krankenkasse und Unfallversicherung	8
2.3.3. Einkommen	8
2.3.4. Vermögen	8
2.4. Unterstützungsumfang der Wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH)	9
2.4.1. Direkte finanzielle Unterstützung	9
2.4.2. Indirekte finanzielle Unterstützung: (Teil-)Übernahme von Rechnungen	9
2.4.3. Ablösung der Wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH)	10
2.5. Auszahlung der Wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH)	10
2.6. Abmeldung bei Nichterscheinen	10
3. Bewegungsfreiheit und Sozialhilfe von Personen mit Schutzstatus S bei An- und Abwesenheit	11
3.1. Bewegungsfreiheit in der Schweiz	11
3.2. Ortsabwesenheit	11
3.3. Heimatbesuch in der Ukraine (für Personen mit Schutzstatus S)	11
4. Erwerbstätigkeit	12
4.1. Voraussetzungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	12
4.1.1. Arbeitserlaubnis	12
4.1.2. Probearbeiten	12
4.1.3. Erhalte ich Unterstützung bei der Kinderbetreuung?	12
4.2. Ich bin Erwerbstätig – was jetzt?	12
4.2.1. Erforderliche Unterlagen	13
4.2.2. Unfallversicherung	13

4.2.3. Zeitliche Abgrenzung	13
4.2.4. Familienzulagen	13
4.2.5. Weiterführende Informationen	13
5. Integrationsmassnahmen, Aus- und Weiterbildung	14
5.1. Obligatorische Schule	14
5.2. Potenzialabklärung	14
6. Gesundheit	15
6.1. Obligatorische Krankenversicherung	15
6.2. Krankheit	15
6.2.1. In einer kantonalen Unterkunft (KU)	15
6.2.2. Wenn Sie privat oder in einer Gastfamilien (GF) wohnen	15
6.3. Zahnschmerzen	16
7. Mobilität	17
7.1. Regelung beim öffentlichen Verkehr	17
7.1.1. Kantonale Unterkunft (KU)	17
7.1.2. Gastfamilien (GF) und Private Wohnungen	17
7.1.3. Weitere Informationen	17
7.2. Interne Transfers	17
7.3. Eigene Transportmittel	17
8. Diverses	19
8.1. Haftpflichtversicherung	19
8.2. Haustiere	19
8.3. Rechtsauskunft	19
8.4. Serafe-Rechnung	19
9. Kontaktdaten	20
9.1. Empfang Ukraine-Hilfe	Fehler! Textmarke nicht definiert.
9.2. Kontaktadresse Ukraine Hilfe	Fehler! Textmarke nicht definiert.
9.3. Empfang Soziale Dienste Asyl (SDA)	20
9.4. Kontaktadresse Soziale Dienste Asyl (SDA)	20

Abkürzungsverzeichnis

AfM	Amt für Migration
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
EFB	Einkommensfreibetrag
GBL	Grundbedarf für den Lebensunterhalt
GF	Gastfamilie
GGZ	Gemeinnützige Gesellschaft Zug
KU	Kantonale Unterkunft
KVG	Krankenversicherungsgesetz
SDA	Sozialen Dienste Asyl
SEM	Staatssekretariat für Migration
SIL	Situationsbedingte Leistungen
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
WSH	Wirtschaftliche Sozialhilfe

Begrüssung

Sehr geehrte Damen und Herren

Willkommen in der Schweiz und im Kanton Zug. Sie erhalten diese Unterlagen, weil Sie derzeit im Kanton Zug wohnen. Sie finden in diesem Schreiben wichtige Informationen, sowie einen Überblick über Ihre Rechte und Pflichten während Ihres Aufenthalts im Kanton Zug. Zudem erhalten Sie Angaben zu den wichtigsten Kontaktstellen.

1. Registrierung beim Bund

Für die Erteilung des Schutzstatus S ist ausschliesslich das Staatssekretariat für Migration des Bundes (SEM) zuständig. Wenden Sie sich bitte bei allfälligen Fragen an das SEM. Die Sozialen Dienste Asyl (SDA) beantworten keine Fragen betreffend Aufenthaltsstatus oder Asylverfahren. Die folgenden Informationen betreffend Schutzstatus S erfolgen ohne Gewähr.

Als Ukrainerin oder Ukrainer dürfen Sie sich ohne Visum 90 Tage im Schengen-Raum aufhalten. Wenn Sie länger als 90 Tage in der Schweiz bleiben wollen und Schutz vor dem Krieg in der Ukraine bzw. finanzielle Unterstützung benötigen, können Sie sich in einem Bundesasylzentrum des SEM registrieren und ein Gesuch um Schutzgewährung stellen. In der Regel erhalten Ukrainerinnen und Ukrainer den Schutzstatus S.

Wir empfehlen allen Schutzsuchenden, sich sofort und nicht erst nach 90 Tagen beim SEM zu registrieren, sodass die kantonale Verwaltung über Ihren Aufenthalt informiert wird und die SDA Sie unterstützen können. Die häufigsten Fragen zur Registrierung finden Sie unter: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home.html>. Wenn Sie keine Unterkunft haben, werden Sie zunächst vom SEM untergebracht und später in eine kantonale Unterkunft (KU) oder eine Gastfamilie (GF) zugewiesen.

Der Entscheid über den Schutzstatus S kann einige Tage dauern.

1.1. Schutzstatus S

Der Schutzstatus S ist vorerst auf höchstens ein Jahr befristet, jedoch verlängerbar. Mit dem Schutzstatus S haben Sie bei Bedürftigkeit Anspruch auf Unterbringung und Unterstützung in Form von wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH) und persönlicher Beratung.

Ohne Schutzstatus S haben Sie bei Bedürftigkeit lediglich Anspruch auf Nothilfe, die im Kanton Zug in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt.

2. Sozialhilfe und Erwerbseinkommen

2.1. Recht auf Unterstützung / Unterstützung beantragen

Sie haben Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH, wenn Sie im Kanton Zug wohnen, sich für den Schutzstatus S registriert haben und über eine Bestätigung des Staatssekretariats für Migration (SEM) verfügen. Richten Sie Ihren Antrag auf Sozialhilfe via Website (<https://zg.ch/de/migration-integration/schutzstatus-s/informationen-fuer-schutzsuchende#Informationen>), per Post oder persönlich am Schalter, respektive in der kantonalen Unterkunft (KU) an die Sozialen Dienste Asyl (SDA). Sie haben weiter verschiedene Rechte, wie beispielsweise das Recht auf Orientierung und Beratung, auf Prüfung Ihres Antrages auf finanzielle Leistungen, auf eine Begründung der Entscheidungen oder auf Einsicht in die eigenen Akten.

2.2. Pflichten / Grundsätze bei Sozialhilfebezug

Wenn Sie WSH beziehen und/oder in einer kantonalen Unterkunft leben, haben Sie sich an die Weisungen der SDA und unter anderem an folgende Pflichten zu halten:

Mitwirkungspflicht: Wenn Sie WSH beantragt haben und beziehen, sind Sie zur Mitwirkung gemäss § 3 (Sozialhilfegesetz) verpflichtet:

1. Die Hilfeleistung wird nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den Hilfesuchenden gewährt.
2. Die zuständigen Stellen fördern die Selbsthilfe und die Eigenständigkeit.
3. Wenn der Empfänger die ihm zumutbare Mitwirkung verweigert, kann die Sozialhilfe eingeschränkt oder unterbrochen werden.

Auskunfts- und Meldepflicht: Wenn Sie WSH beantragen, sind Sie verpflichtet, wahrheitsgetreu über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse etc. Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einsicht in Unterlagen wie Mietverträge, Lohnabrechnungen, Bankkonti oder Gerichtsentscheide etc. gewährt werden.

Veränderungen in den finanziellen und persönlichen Verhältnissen müssen unverzüglich und unaufgefordert den SDA gemeldet werden.

Rückerstattungspflicht: Unterstützungen sind gemäss § 25 (Sozialhilfegesetz) ganz oder teilweise zurückzuerstatten:

- a) Wenn Ansprüche gegenüber Dritten geltend gemacht werden können;
- b) wenn bisher nicht realisierbares Vermögen verwertet wird;
- c) wenn Sie in günstige finanzielle Verhältnisse gelangen, z. B. durch Erbschaft, Lotteriegewinn oder unentgeltliche Zuwendungen;
- d) wenn Sie rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen, von haftpflichtigen oder anderen Dritten erhalten; der zurückzuerstattende Betrag entspricht der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten Unterstützungen, sofern nicht eine Forderungsabtretung gemäss § 16 Abs. 2 und 3 aufgesetzt worden ist;
- e) wenn Sie diese für andere als die von den Sozialdiensten festgelegten Zwecke verwenden und dadurch bewirken, dass erneut Unterstützung geleistet werden muss.

Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit: Wer WSH bezieht, muss nach Kräften zur Verminderung und Behebung der Bedürftigkeit gemäss § 21bis (Sozialhilfegesetz) beitragen. Der Minderung der Bedürftigkeit dienen namentlich (die Aufzählung ist nicht abschliessend):

- die Suche, Aufnahme und Ausführung einer/mehreren zumutbaren Erwerbstätigkeiten (bis 100 %);
- die Geltendmachung von Drittansprüchen (wenn beispielsweise eine sozialhilfebeziehende Person Anspruch auf eine Zahlung von Dritten hat);
- die Senkung von überhöhten Fixkosten.

Verstösse gegen diese Pflichten können sanktioniert werden.

Sozialrechtliche Massnahmen (Sanktionen, Leistungskürzungen): Wenn Sie ihren Pflichten nicht nachkommen, kann gemäss § 21ter (Sozialhilfegesetz) eine Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) verfügt werden. Beispiele, die Sanktionen nach sich ziehen können, sind:

- a) Sie befolgen Anordnungen der SDA nicht, insbesondere geben Sie über ihre Verhältnisse keine oder falsche Auskunft.
- b) Sie verweigern die Einsichtnahme in Ihre Unterlagen.
- c) Sie verwenden Leistungen der WSH unzweckmässig.
- d) Sie missachten Auflagen und Weisungen der SDA.

2.3. Bedarf

2.3.1. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Der GBL in Privathaushalten (Einzelpersonen oder familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften) umfasst die folgenden Ausgabenpositionen:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten)
- Allgemeine Haushaltsführung
- Persönliche Pflege
- Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr)
- Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV
- Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung

2.3.1.1. Übriges Gastfamilie (GF)

Gastfamilien können einen Antrag auf Kompensation der Unterbringungskosten bei den SDA stellen, Wenn Sie arbeiten und selbst ein Einkommen erzielen, wird Ihnen (je nach Höhe Ihres Einkommens) dieser Beitrag an die Gastfamilie ganz oder teilweise in Rechnung gestellt (siehe Kapitel 2.4.2). Wenn Sie WSH-unabhängig sind und den ganzen Betrag selbst bezahlen können, dann ist es möglich, dass die SDA die Zahlungen an die GF einstellen. Sie bezahlen dann die GF direkt. Bitte teilen Sie dies im Ereignisfall den SDA schriftlich mit.

2.3.1.2. Kantonale Unterkunft (KU)

Für die Unterbringung in einer KU werden die Wohnkosten sowie (wenn Sie Ihre Verpflegung über Catering beziehen) Verpflegungskosten berechnet. Diese Beträge werden Ihnen entweder vom GBL abgezogen oder (je nach Höhe Ihres Einkommens) ganz oder teilweise in Rechnung gestellt (siehe Kapitel 2.4.2).

2.3.2. Krankenkasse und Unfallversicherung

2.3.2.1. Krankenkasse

Die Höhe der monatlichen Prämien für die Krankenversicherung entnehmen Sie der untenstehenden Tabelle 1.

Alter	Obligatorische Krankenversicherung OHNE Unfalldeckung	Obligatorische Krankenversicherung MIT Unfalldeckung
Unter 18	Fr. 80.20	Fr. 86.60
18 bis 25	Fr. 258.80	Fr. 280.70
Ab 25	Fr. 382.00	Fr. 411.90

Tabelle 1: Höhe der monatlichen Krankenkassenprämien per 01.01.2023

Die Krankenversicherung erhebt eine Jahresfranchise von Fr. 300.00 pro Person. Je nach Höhe Ihres Einkommens wird Ihnen der Betrag der Franchise ganz oder teilweise in Rechnung gestellt (siehe Kapitel 2.4.2).

2.3.3. Einkommen

Bei der Bemessung von finanziellen Leistungen der WSH wird Ihr ganzes verfügbares Einkommen berücksichtigt. Auch Gratifikationen, 13. Monatslohn oder sonstige, einmalige Zulagen gelten als Erwerbseinkommen und werden zum Zeitpunkt der Auszahlung voll angerechnet.

Einkommensfreibetrag (EFB): Den Einkommensbetrag berechnen wir Ihnen nach Abzug der obligatorischen Versicherungsabzüge (AHV, IV, ALK, KTG, BU, NBU, ggf. BVG). Vom ausbezahlten Nettolohn ziehen wir noch einen EFB ab, der sich an der Höhe Ihres Pensums richtet. Der Freibetrag beträgt maximal Fr. 600.00, resp. Fr. 300.00 für Erwerbstätige unter 25 Jahren. Der minimale Freibetrag liegt bei Fr. 120.00, resp. Fr. 60.00 für Erwerbstätige unter 25 Jahren. Bei der Berechnung der selbst zu tragenden Kosten für Krankenversicherung und Wohnkosten wird der EFB zu Ihren Gunsten angerechnet.

2.3.4. Vermögen

Das geltende Subsidiaritätsprinzip besagt, dass Sie zuerst ihr Vermögen für ihren Lebensunterhalt einsetzen müssen, bevor Sie durch die SDA unterstützt werden.

Vermögensfreibetrag: Ein sogenannter Vermögensfreibetrag steht Ihnen zu. Dieser variiert abhängig von den Familienverhältnissen, beträgt aber maximal Fr. 10 000.00. Für Einzelpersonen beträgt er Fr. 4000.00. Übersteigt Ihr Vermögen den Freibetrag, so besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe, bis das Vermögen soweit aufgebraucht ist, dass es tiefer ist als der Freibetrag.

Fahrzeuge: Derzeit nutzen einige Ukrainerinnen und Ukrainer das eigene Fahrzeug und beziehen dennoch Sozialhilfe. Gemäss den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) ist dies zwölf Monate nach Ankunft nicht mehr möglich. Ausnahmen sind vorgesehen, wenn Sie das Fahrzeug bspw. für die Berufsausübung oder aus gesundheitlichen Gründen dringend benötigen. Fahrzeuge werden Ihrem Vermögen angerechnet.

2.4. Unterstützungsumfang der Wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH)

Wenn Sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, ist das Kapitel 4.2 *Ich bin Erwerbstätig – was jetzt?* für Sie wichtig.

Sie werden, je nach erzieltm Einkommen (Kapitel 2.3) und Vermögen (Kapitel 2.3.4) unterstützt. Nachstehend sind die verschiedenen Unterstützungsgrade aufgelistet.

Einnahmen¹	Bedarf (Ausgaben)²
Erwerbseinkommen Versicherungsleistungen Bspw. Arbeitslosengeld, Alimente, Renten u. ä.	Einkommensfreibetrag (EFB) Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) Situationsbedingte Leistungen (SIL)² Medizinische Grundversorgung Wohnpauschale (inkl. Nebenkosten)

Tabelle 2: Existenzsicherung – Einnahmen und Bedarf (Ausgaben)

2.4.1. Direkte finanzielle Unterstützung

Sie erzielen kein Einkommen oder ein Einkommen, welches nach Abzug des Freibetrags kleiner als die direkte Unterstützung der SDA ist. In diesem Fall werden Sie finanziell von den SDA unterstützt. Im Kapitel 2.5 *Auszahlung* der Wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH) wird erklärt, wie die WSH an Sie ausbezahlt wird.

Wenn Sie ein Einkommen generieren, kann Ihnen ein Einkommensfreibetrag (EFB)³ gewährt werden.

2.4.2. Indirekte finanzielle Unterstützung: (Teil-)Übernahme von Rechnungen

Wenn Sie mit ihrem Einkommen, nach Abzug des Freibetrags, genügend Einkommen erwirtschaften, um einen Teil ihrer Unterstützung selbst decken zu können, wird ihnen keine WSH ausbezahlt. Nach Abzug des Freibetrags und dem GBL wird Ihnen in der Höhe des Restbetrags eine Rechnung gestellt, mit welcher Sie sich an der Unterbringung, Krankenkassenprämie etc. beteiligen. Die Differenz, welche zur vollständigen Übernahme besteht, wird als indirekte finanzielle Unterstützung durch die SDA übernommen. Wenn Sie ein signifikanter Anteil der anfallenden Rechnungen übernehmen können, werden einzelne Rechnungen (wie z. B. Krankenkassenprämien) direkt an Sie gerichtet.

Rechnungsstellung: Für Direktzahlungen des Kantons Zug an Krankenkassen und Unterbringung etc. stellt Ihnen der Kanton Rechnung. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu begleichen. Sollten Sie die Kosten nicht sofort begleichen können, können Sie einen Antrag auf eine Teilzahlungsvereinbarung stellen. Sie müssen selbst um eine Budgetierung Ihrer Einnahmen

¹ Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

² Mit situationsbedingten Leistungen (SIL) werden individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt. Massgebend ist dabei, ob die Situation der unterstützten Person zusätzliche Leistungen erfordert wie beispielsweise Verpflegungsausgaben im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit oder der Teilnahme an einem Integrationsprogramm.

³ Erwerbstätige mit Unterstützungsanspruch erhalten einen vom Beschäftigungsumfang abhängigen Einkommensfreibetrag. Das bedeutet, dass ein bestimmter Anteil des Erwerbseinkommens nicht als Einnahme im Unterstützungsbudget berücksichtigt wird.

und Ausgaben besorgt sein. Bei Nichtbezahlung der Rechnung wird nach einer Rückerstattungsverfügung eine Mahnung und später eine Betreuung ausgelöst.

2.4.3. Ablösung der Wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH)

Überschuss: Sofern Sie nach Abzug von Krankenkassenprämien, Wohnkosten und GBL einen Überschuss erwirtschaften, wird dieser im Folgemonat kumulativ angerechnet. In diesem Fall haben Sie nach Beendigung eines Anstellungsverhältnisses erst nach einer gewissen Zeit wieder Anspruch auf Sozialhilfe. Wir empfehlen eine individuelle Budgetberatung beim Sozialdienst der SDA, um für die Situation nach einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorbereitet zu sein. Wird über eine längere Zeit ein Überschuss mit einem festen Einkommen erwirtschaftet, werden Sie von der WSH abgelöst.

2.5. Auszahlung der Wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH)

Wenn Sie in einer kantonalen Unterkunft (KU) wohnen, wird Ihnen durch das Personal der SDA i. d. R. am letzten Freitag im Monat die WSH bar ausbezahlt. Wenn Sie bei einer GF wohnen, wird Ihnen die WSH bar am Schalter in Steinhausen ausbezahlt. Ihre Anwesenheit haben Sie mittels Unterschrift zu quittieren. In beiden Fällen (KU und GF) besteht auch die Möglichkeit, dass die WSH auf Ihr Konto überwiesen wird. In Einzelfällen können die Auszahlungen auch 14-täglich oder wöchentlich erfolgen.

Für eine Bankauszahlung bitten wir Sie, ein auf Sie lautendes Schweizer Post- oder Bankkonto zu eröffnen und uns die entsprechenden Daten zu melden. Damit die monatliche Auszahlung durch die SDA getätigt wird, sind Sie in der Pflicht (ausgenommen Sie arbeiten), jeweils zwischen dem 1. und 15. eines Monats bei uns am Schalter (Zugerstrasse 50, Steinhausen) für die Anwesenheitskontrolle zu erscheinen.

Wird ein Auszahlungstermin oder der Termin bei der Anwesenheitskontrolle ohne plausiblen Grund verpasst, erfolgt keine Auszahlung. Wenn Sie sich nach einem verpassten Auszahlungstermin melden, wird nur der Restbetrag bis zum nächsten Auszahlungstermin ausbezahlt. Eine rückwirkende Auszahlung wird nur dann vorgenommen werden, wenn der Abwesenheitsgrund bei der Auszahlung plausibel und nachgewiesen ist.

2.6. Abmeldung bei Nichterscheinen

Wenn Sie sich nach zwei monatlichen Auszahlungsterminen/ Anwesenheitskontrollterminen hintereinander nicht melden, gehen die SDA davon aus, dass Sie sich nicht mehr in der Schweiz aufhalten und melden Sie beim AfM / SEM ab. Das SEM beendet damit i. d. R. den Schutzstatus S.

3. Bewegungsfreiheit und Sozialhilfe von Personen mit Schutzstatus S bei An- und Abwesenheit

3.1. Bewegungsfreiheit in der Schweiz

Als Person mit Schutzstatus S dürfen Sie sich innerhalb der Schweiz frei bewegen. Dabei sind zusätzlich folgende Punkte zu beachten:

- Wenn Sie finanzielle Unterstützung beziehen, sind die Sozialen Dienste Asyl (SDA) für Sie zuständig und Sie können Ihren Wohnort nicht frei wählen;
- Wenn Sie den Kanton wechseln möchten, müssen Sie hierfür ein Gesuch beim Staatssekretariat für Migration (SEM) einreichen.

3.2. Ortsabwesenheit

Sie haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Ortsabwesenheit, respektive auf einen längeren Auslandsaufenthalt. Jedoch können Sie bis zu vier Wochen (20 Arbeitstage) Ortsabwesenheit pro Kalenderjahr beantragen. Eine Beantragung ist nötig, wenn die Ortsabwesenheit 5 oder mehr Tage dauert. Ortsabwesenheiten werden nur genehmigt, wenn keine laufenden Integrationsangebote (z. B. Deutschkurse) unterbrochen oder abgebrochen werden müssen. Weiters müssen Sie folgende Punkte beachten:

- Kürzere Ortsabwesenheiten (< 5 Tage) sind den SDA mitzuteilen;
- Wenn Sie ins Ausland reisen möchten, dann müssen Sie bei den SDA oder bei der Betreuung in der KU rechtzeitig eine Bewilligung beantragen. Der Kanton Zug finanziert grundsätzlich keine Reisen.
- Bei Verstoss gegen die Meldepflicht und/oder bei Verdacht auf einen Verstoss gegen die Ortsanwesenheit kann der Auszahlungszyklus verdichtet werden. Z. B. von monatlich auf 2-wöchentlich;
- Werden Auslandsaufenthalte von einer Drittperson finanziert, ist dies als Einnahme zu deklarieren;
- Ab der dritten Woche des genehmigten Auslandsaufenthaltes ist eine Reduktion des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) zu prüfen, sofern die Lebenshaltungskosten im Zielland deutlich tiefer liegen. In Länder ausserhalb Europas wird der GBL ab dem 15 Tag pauschal um 30% reduziert ausbezahlt.
- Nach zwei Wochen unentschuldigter Absenz wird der/die Klient/in beim AfM abgemeldet und der Platz geräumt.

3.3. Heimatbesuch in der Ukraine (für Personen mit Schutzstatus S)

Bezüglich möglicher Auslandsreisen/Heimatbesuche aufgrund des Status S ist die Website des SEM massgebend (bitte konsultieren Sie diese vor einem konkreten Fall, da sich die Bedingungen ändern können): <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/aktuell/ukraine-krieg.html>.

Eine Rücksprache mit dem Zuger Amt für Migration (AfM) ist in jedem Fall sinnvoll. Die Mitarbeitenden der SDA können Sie dabei unterstützen.

4. Erwerbstätigkeit

4.1. Voraussetzungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

4.1.1. Arbeitserlaubnis

Als Person mit Schutzstatus S dürfen Sie in der Schweiz arbeiten. Bei der Erwerbstätigkeit im Angestelltenverhältnis muss der Arbeitgeber ein Gesuch beim Amt für Migration (AfM) einreichen. Dies gilt auch bei einem Stellenwechsel. Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

- Gesuch des Arbeitgebers mit unterschriebenem Arbeitsvertrag;
- Orts- und branchenübliche Arbeits- und Lohnbedingungen sind zwingend einzuhalten;
- Keine Wartefrist, kein Inländervorrang.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA):

<https://zg.ch/de/volkswirtschaftsdirektion/amt-fuer-wirtschaft-und-arbeit>

Telefon: +41 41 459 55 20

Es gibt leider vereinzelt immer wieder Menschen, die eine Zwangslage und Schwächen von Flüchtenden ausnutzen wollen. Seien Sie darum misstrauisch bei grosszügigen Unterstützungs- oder Beschäftigungsangeboten. Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/menschenhandel/kampagne.html>

4.1.1.1. Selbstständige Tätigkeit

Sie können auch eine Arbeitsbewilligung für eine selbstständige Tätigkeit beantragen. Finanzielle und betriebliche Voraussetzungen (Startkapital, realistische Erträge zur Deckung aller Kosten, Bewilligungen etc.) müssen Sie dabei erfüllen.

4.1.1.2. Praktika

Praktika (bspw. für Studentinnen und Studenten) sind sofern branchenüblich und / oder passend zu Ihrem bisherigen Werdegang möglich. Die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und dem beizulegenden Ausbildungsprogramm wird besondere Beachtung geschenkt.

4.1.2. Probearbeiten

Probearbeiten sind bewilligungsfrei möglich, wenn Sie die Dauer eines halben Tages nicht überschreiten und, gestützt auf die gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen, die Erteilung einer Arbeitsbewilligung für die fragliche Stelle realistisch erscheint.

4.1.3. Erhalte ich Unterstützung bei der Kinderbetreuung?

Wenn Sie einer Berufstätigkeit nachgehen, ist allenfalls die Tagesbetreuung Ihres Kindes durch eine Tagesfamilie, Kinderkrippe, Tagesheim, Mittagstisch oder ausserschulische Betreuungsangebote notwendig. Wenden Sie sich dazu an die Sozialen Dienste Asyl (SDA) zur Klärung der Ansprüche. Die Kontaktangaben finden Sie im Kapitel 9.

4.2. Ich bin Erwerbstätig – was jetzt?

Sie sind erwerbstätig? Wir gratulieren Ihnen zu Ihrem Stellenantritt! Die Informationen in diesem Kapitel sind für Sie in diesem Zusammenhang sehr wichtig.

4.2.1. Erforderliche Unterlagen

Zur Vervollständigung der Unterlagen der SDA sind zwingend der Arbeitsvertrag und die Arbeitsbewilligung vom zuständigen Amt des Kantons, in welchem Sie arbeiten, einzureichen. Im Kanton Zug wird die Arbeitsbewilligung vom AfM auf Anfrage des Arbeitgebers ausgestellt.

Um einen allfälligen Sozialhilfeanspruch oder die Rechnungsstellung (siehe Kapitel 2.5.2) korrekt und zeitnah zu gewährleisten, benötigen die SDA jeden Monat eine Lohnabrechnung. Diese erhalten Sie vom Arbeitgeber und kann persönlich, per Post oder per E-Mail zugestellt werden. Die Kontaktangaben der SDA finden Sie im Kapitel 9.

4.2.2. Unfallversicherung

Solange Sie mindestens acht Stunden in der Woche arbeiten, werden Sie durch den Arbeitgeber unfallversichert. Die Deckung gilt bis 30 Tage nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses. Sofern Sie Anspruch auf Sozialhilfe haben und nicht durch einen Arbeitgeber unfallversichert sind, sind allfällige Unfallkosten im Rahmen der Krankenversicherung nach KVG gedeckt.

Beachten Sie, dass die Unfalldeckung durch den Arbeitgeber nur Erwerbstätige betrifft. Die Unfallprämie für allfällige Familienangehörige kann – im Rahmen Ihrer finanziellen Möglichkeiten – durch die SDA in Rechnung gestellt werden.

4.2.3. Zeitliche Abgrenzung

Beim Antritt einer Stelle zum ersten Tag eines Monats, beispielsweise zum 1. August, wird der Lohn in der Regel erst per Ende August ausbezahlt. Somit wird die Sozialhilfe für diesen Monat noch ausbezahlt, da der August-Lohn für den Arbeitnehmer erst im September verfügbar ist.

Dasselbe gilt für den Austritt aus einem Anstellungsverhältnis; das bedeutet, dass der letzte Lohn für den Bedarf der Folgemonate (siehe Kapitel 2.4.3) berechnet wird.

4.2.4. Familienzulagen

Sofern Sie Kinder haben, besteht möglicherweise ein Anspruch auf Familienzulagen. Für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr wird eine monatliche Kinderzulage von Fr. 300.00 ausbezahlt. In Landwirtschaftsbetrieben umfasst der Anspruch eine Kinderzulage Fr. 200.00 pro Kind sowie eine Haushaltzulage von Fr. 100.00 pro Arbeitnehmer. Die Familienzulagen müssen vom Arbeitgeber bei der Ausgleichskasse für Sie beantragt werden und werden ebenfalls im Budget als Einnahme einberechnet.

4.2.5. Weiterführende Informationen

Bitte beachten Sie auch das Kapitel 2 «Sozialhilfe und Erwerbseinkommen im Asylbereich».

Sofern Bedarf für eine Budgetberatung besteht, dürfen Sie sich gerne an uns wenden, um einen Termin zu vereinbaren.

5. Integrationsmassnahmen, Aus- und Weiterbildung

5.1. Obligatorische Schule

Kinder müssen bei der jeweiligen Wohngemeinde für die Schule angemeldet werden. Die Soziale Dienste Asyl (SDA) hilft Ihnen gerne auf Anfrage. Jugendliche der nachobligatorischen Schulzeit können sich beim Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule melden, um an einem Einstiegsprogramm teilzunehmen.

Weiterführende Informationen finden Sie im Merkblatt: Möglichkeiten des Hochschulzugangs für Flüchtende aus der Ukraine unter: https://zg.ch/de/dam/jcr:5d8c8d0d-ec6e-4959-9fad-14a5d66bec69/Merkblatt_Zugang%20Universitaet.pdf

5.2. Potenzialabklärung

In einem ersten Schritt erfasst die Gemeinnützige Gesellschaft Zug (GGZ) mit einer Potenzialabklärung die Kompetenzen von Ihnen, wenn Sie zwischen 18 und ca. 60 Jahre alt sind, und eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz anstreben. Die Potenzialabklärung bildet die Basis für alle weiteren im Rahmen des Schutzstatus S zulässigen Integrationsmassnahmen (Deutschkurse; Kurse; Coaching). Die einstündigen Kurz-Assessments werden in den Kantonalen Unterkünften und bei der GGZ in Zug (für alle, die in Gastfamilien (GF) oder privat untergebracht sind) durchgeführt. Mit dieser Abklärung können wir Ihre Möglichkeiten auf dem Schweizer Arbeitsmarkt einschätzen und herausfinden, in welchen Bereichen wir Sie allenfalls unterstützen können. Die Zuteilung zu Deutschkursen, einem Coaching o. ä. erfolgt danach durch die SDA.

Bitte melden Sie sich für die Potenzialabklärung direkt bei der GGZ an:

- Per Mail: berufsintegration@ggz.ch
- Per Telefon: +41 41 546 28 00

Geben Sie bei der Anmeldung an, ob Sie das Gespräch in Englisch, Deutsch oder mit einem ukrainisch-deutschen Dolmetscher führen möchten. Nehmen Sie bitte Ihren Lebenslauf und allfällige Dokumente mit, falls solche vorhanden sind.

6. Gesundheit

6.1. Obligatorische Krankenversicherung

Alle in der Schweiz wohnhaften Personen müssen spätestens nach drei Monaten bei einer Krankenversicherung angeschlossen sein. Die Krankenversicherung können Sie zusammen mit der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH) beantragen. Die Sozialen Dienste Asyl (SDA) kümmert sich in diesem Fall für Sie, um die Anmeldung bei der CSS Versicherung. Die Versicherung umfasst die Leistungen bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG).

Jede Person welche in der Schweiz krankenversichert ist, erhält eine Krankenversicherungskarte, welche ein Jahr gültig ist. Diese dient zur Information für die Leistungserbringer wie Arzt, Apotheke und Spital und ist daher sehr wichtig. Seien Sie darum besorgt, diese nicht zu verlieren! Zeigen Sie die Karte bei jedem Besuch eines Arztes, Spitals oder einer Apotheke.

Wenn Sie arbeiten und **keine** WSH beziehen, könnte allenfalls Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (IPV) bestehen. Bitte wenden Sie sich hierfür an die AHV-Zweigstelle ihrer Wohngemeinde oder an die Ausgleichskasse (+41 41 560 47 00), info@akzug.ch.

6.2. Krankheit

Auf der Krankenversicherungskarte ist eine Nummer für Notfall & medizinische Beratung vermerkt. Bei der CSS ist das die Nummer +41 58 277 77 77. Kontaktieren Sie diese Spezialistinnen und Spezialisten bei Unsicherheiten oder Fragen. Halten Sie dabei ihre Krankenversicherungskarte bereit.

6.2.1. In einer kantonalen Unterkunft (KU)

Bei Ihrem Eintritt in die KU wird das Team Gesundheit bei Ihnen eine Voruntersuchung durchführen. Weiters bietet das Team Gesundheit Sprechstunden an, bei welcher Sie ihre gesundheitlichen Fragen klären können. Wenden Sie sich daher bei einem gesundheitlichen Problem immer zuerst an das Gesundheitsteam. Sie helfen Ihnen gerne weiter.

6.2.2. Wenn Sie privat oder in einer Gastfamilien (GF) wohnen

Wenn Sie sich krank fühlen, vereinbaren Sie mithilfe Ihrer GF oder der Aufenthaltsgemeinde einen Arzttermin und organisieren Sie sich einen Hausarzt. Folgende Seiten helfen Ihnen bei der Suche:

<https://www.doctorfmh.ch> FMH-Ärzte in der Schweiz

<https://www.agzg.ch> Hausärzte in Zug

Bitte wenden Sie sich immer zuerst an einen/Ihren Hausarzt, solange kein Notfall vorliegt. Vermeiden Sie einen unnötigen Termin bei der Notfallaufnahme. Wenn der Hausarzt weitere medizinische Abklärungen für nötig erachtet, kann er Sie an einen Spezialisten überweisen. Ihr Hausarzt verschreibt Ihnen bei Bedarf auch Medikamente.

Wenn Sie den Schutzstatus S haben und bei der Sozialhilfe angemeldet sind, werden die SDA in Zusammenarbeit mit der Krankenkasse Ihre Arztrechnungen bezahlen. Die Kosten für die gesetzliche Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) wird durch die SDA bezahlt. **Die medizinischen Rechnungen sind deshalb im Original innert 5 Tagen nach Erhalt der Rechnung an die SDA weiterzuleiten.**

Haben Sie keinen Schutzstatus S, keine Krankenversicherung und sind krank, haben Sie lediglich Anspruch auf Notversorgung.

6.3. Zahnschmerzen

Bei akuten Zahnschmerzen können Sie für eine Notfallbehandlung einen Zahnarzt aufsuchen. Der Zahnarztpraxis ist mitzuteilen, dass es sich um eine Notfallbehandlung handelt (was auf der Rechnung ersichtlich sein muss) und Sie über einen Schutzstatus S verfügen. Die Rechnung ist unverzüglich an die SDA zu stellen.

Sind weitere nicht aufschiebbare Zahnbehandlungen notwendig, muss die Zahnarztpraxis einen entsprechenden Kostenvoranschlag den SDA zusenden. Die Kontaktangaben finden Sie hierfür im Kapitel 9. Die SDA wird den Kostenvoranschlag prüfen und entsprechend Sie, sowie die Praxis informieren.

Die Empfehlungen der VKZS sind durch die Zahnarztpraxis zu berücksichtigen.

7. Mobilität

7.1. Regelung beim öffentlichen Verkehr

Die Sozialen Dienste Asyl (SDA) achten darauf, dass bei einer Übernahme der Transportkosten im öffentlichen Verkehr jeweils die kostengünstigste Variante gewählt wird. In allen Fällen werden Nachweise (Tickets, Kaufquittungen auf Papier oder elektronisch u. ä.) verlangt. Folgende Fahrten mit dem Öffentlichen Verkehr werden übernommen:

- Fahrkosten vom Wohnort zu finanzierten Angeboten wie z. B. obligatorische Schule, Sprachkurse etc.;
- Fahrkosten bei stellensuchenden Personen für Vorstellungsgespräche- oder Beratungsgespräche, z. B. beim RAV;
- Fahrkosten für medizinische Behandlungen ausserhalb des Wohnorts;
- In kantonalen Grossunterkünften: Fahrkosten für den wöchentlichen (in begründeten Ausnahmefällen auch mehrmals) Einkauf, sofern der nächste Detailhändler mehr als 2 Kilometer zu Fuss von der Unterkunft entfernt ist;
- Fahrkosten, wenn die SDA einen Termin vor Ort durchführen, z. B. ein Beratungsgespräch und anderen amtlichen Terminen.

Insbesondere Freizeitfahrten werden nicht übernommen.

7.1.1. Kantonale Unterkunft (KU)

Schutzsuchende, welche in einer KU wohnen, erhalten ihre Fahrkarten vor Ort in der Unterkunft ausgehändigt, sofern die Fahrt, gemäss Regelung oben, übernommen wird. An Wochenenden dürfen nicht benötigte Zugerpässe den Klienten/innen auch für Freizeitfahrten zur Verfügung gestellt werden.

7.1.2. Gastfamilien (GF) und Private Wohnungen

Schutzsuchende, die bei GF oder in privaten Wohnobjekten wohnen, erhalten rückwirkend gegen den Beleg die Fahrkosten gemäss Kapitel 7.1 von den SDA rückerstattet.

7.1.3. Weitere Informationen

Für weitere Informationen können Sie die angegebenen Stellen, oder die SDA kontaktieren.

<https://www.zvb.ch/kontakt>

(Für Fahrten innerhalb des Kantons Zug)

<https://www.sbb.ch/de/hilfe-und-kontakt.html>

(Für schweizweite Fahrten)

7.2. Interne Transfers

Interne Transfers werden nach den bestehenden Prozessen der Transferstelle abgewickelt. Dabei hat jede Person ein Freigepäck von 40 Kg. Überschüssiges Material muss auf eigene Kosten entsorgt werden. Natürlich können auch auf eigene Kosten die Gegenstände eingelagert werden. In den KU stehen keine Lagermöglichkeiten zur Verfügung.

7.3. Eigene Transportmittel

Eigene kleine Transportmittel (Trottinett, Fahrrad und dergleichen) können bei den KU, auf eigene Haftung, deponiert werden (ein Transportmittel pro Person).

Für motorisierte Transportmittel (Töff, Auto und dergleichen) stehen bei den KU keine Parkplätze zur Verfügung. Das Parkieren der Fahrzeuge muss selbst organisiert werden und geht auf eigene Kosten.

8. Diverses

8.1. Haftpflichtversicherung

Alle Personen mit Schutzstatus S, welche durch die Sozialen Dienste Asyl (SDA) unterstützt werden und in einer Unterkunft des Kantons wohnhaft sind, sind durch die Versicherung des Kantons Zug abgedeckt. Die Versicherung schützt Sie vor finanziellen Folgen, wenn Sie Schäden gegenüber Dritten verursacht haben. Im Schadenfall behält sich der Kanton Zug eine Beteiligung Ihrerseits am Selbstbehalt vor, der maximal Fr. 200.00 beträgt.

Wenn Sie keine Sozialhilfe empfangen, oder die kantonale Unterkunft (KU) verlassen und eine eigene Wohnung beziehen, **müssen** Sie selbst eine Haftpflichtversicherung abschliessen. Die SDA unterstützt sie dabei auf Anfrage.

8.2. Haustiere

Die Schweiz gewährt für Haustiere aus der Ukraine die Einreise in die Schweiz. Wenn Sie Tiere besitzen, müssen Sie das Formular PU-22 (siehe Download unter: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/reisen-mit-heimtieren.html>) ausfüllen und per E-Mail (info.vetd@zg.ch) oder per Post dem Veterinärdienst senden.

Die SDA gewährt eine Kostenübernahme für den Erstuntersuch des Tieres. Dieser umfasst das chippen, Impfen und die Ausstellung des Impfausweises durch den Kanton-Tierarzt.

In den kantonalen Unterkünten sind Tiere aller Art verboten. Deren externe Unterbringung ist selbst zu organisieren und finanzieren.

Futter sowie weitere Besuche beim Tierarzt müssen aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) finanziert werden. Es besteht kein Anspruch auf die Erhöhung des GBL.

8.3. Rechtsauskunft

Der Anwaltsverein Zug bietet einmal im Monat eine kostenlose Rechtsberatung von maximal 20 Minuten an.

Die Termine sind unter folgendem Link ersichtlich: <https://www.advokatenverein-zug.ch/rechtsauskunft>

8.4. Serafe-Rechnung

Hier kommt es darauf an, wo Sie untergebracht sind:

- Falls Sie in einer kantonalen Unterkunft wohnen, informieren Sie Ihre Betreuer und weisen Sie die Rechnung zurück;
- Falls Sie in einer Gastfamilie (GF) wohnen, informieren Sie die GF und zusätzlich die SDA und weisen Sie die Rechnung zurück;
- Falls Sie in einer privaten Wohnung wohnen, informieren Sie die SDA über den Erhalt der Rechnung. Diese prüfen dann, ob die Rechnung bezahlt werden muss und bezahlt diese gegebenenfalls, sofern Sie mit Wirtschaftlicher Sozialhilfe (WSH) unterstützt werden.

9. Kontaktdaten

9.1. Empfang Soziale Dienste Asyl (SDA)

Ort: [Soziale Dienste Asyl, Neugasse 1, 6301 Zug](#)
(bitte Ausweisdokumente mitbringen)

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 9.00 bis 11.45 Uhr & 13.30 bis 16.30 Uhr
(Di.-Vormittag und Fr.-Nachmittag geschlossen)

9.2. Kontaktadresse Soziale Dienste Asyl (SDA)

Postadresse: Soziale Dienste Asyl, Neugasse 1, Postfach 6301 Zug

Telefon: +41 41 594 48 00

Telefon-Bedienung: Mo. bis Fr. von 08.00 bis 11.45 Uhr & 13.30 bis 17.00 Uhr

Mail: info.asyl@zg.ch

Webseite: <https://www.zg.ch/sozialamt/sda>